

Benutzungsordnung für Jugendräume in Grünberg

Präambel

Der Jugendraum soll dazu dienen, einen geschützten Treffpunkt für Jugendliche und Heranwachsende bereitzustellen. Junge Menschen sollen beteiligt werden und im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit auch lernen, Verantwortung für Raum und Besucher/innen zu übernehmen.

§ 1

Träger

Träger des Jugendraums ist die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat. Zur Beratung, Anleitung und Unterstützung des Jugendraumvorstands wird seitens der Stadt Grünberg eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft (Jugendpfleger/in) eingesetzt.

Der Jugendraumvorstand ist im Auftrag der Stadt Grünberg für die Aufsicht und die Verwaltung des Jugendraums eigenverantwortlich tätig. Dieser wird im Rahmen einer Jugendvollversammlung unter Wahlleitung der Jugendpfleger/in gewählt

§ 2

Benutzung des Jugendraums

Der Jugendraum ist eine öffentliche Einrichtung, die allen Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Stadtteil im Alter von 14 bis 21 Jahren offen steht. Bei besonderen Veranstaltungen können auch jüngere und ältere Besucher zugelassen werden.

Auswärtige Besucher haben nur dann Zutritt, wenn sie von einem ansässigen Jugendlichen oder Heranwachsenden mitgebracht und von dem/der Aufsichtsführenden ihrem Betragen nach als Gäste anerkannt werden.

Die Benutzung des Jugendraums ist für Jugendliche und Heranwachsende (grundsätzlich) kostenlos.

Die Stadt Grünberg trägt die Kosten für Energie, Gebäudeunterhaltung, Sachkosten für die Gebäudereinigung sowie alle Beiträge für die von ihr abgeschlossenen Versicherungen für den Jugendraum.

Die Stadt Grünberg behält sich das Recht vor, den Jugendraum im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu schließen.

Die Räume und die Einrichtung des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Bei grobfahrlässiger als auch vorsätzlicher Sachbeschädigung ist mit Sanktionen zu rechnen. Hierzu zählen auch Hausverbote. Schäden und Schadensverursacher/in sind vom Vorstand des Jugendraumes sofort zu melden. Personelle Änderungen im Jugendraumvorstand sind der Jugendpflege ebenfalls umgehend mitzuteilen.

§ 3

Öffnung des Jugendraums

Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Grünberg (Jugendpfleger/in) festgelegt.

Die Sperrzeit beginnt werktags um 22.00 Uhr und am Wochenende um 00.00 Uhr.

Besondere Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin mit der Stadt Grünberg (Jugendpfleger/in) abzusprechen. Eine Sperrzeitverkürzung kann dann ggf. beantragt werden.

Der Jugendraumvorstand ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes - darunter möglichst 1 volljähriges Vorstandsmitglied - die Aufsicht führen. Der Jugendraumschlüssel darf nicht an Personen weitergegeben werden, welche nicht im Jugendraumvorstand sind.

§ 4

Haftung der Stadt Grünberg

Der Aufenthalt im Jugendraum erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Grünberg haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Aufgaben und Pflichten des Jugendraumvorstands

Die regelmäßige Reinigung aller Räume des Jugendraums, hat mindestens einmal wöchentlich besenrein und bei Bedarf feucht zu erfolgen. Der anfallende Müll ist in die dafür bereit gestellten Mülltonnen zu entsorgen. Ablagerungen von alten Möbeln und anderen Gegenständen im Jugendraum und auf dem dazu gehörenden Gelände sind verboten.

Die Bedienung der Heizung und die Sicherung der Wasserleitung gegen Frostschäden während der kalten Jahreszeit ist ebenfalls Aufgabe des Jugendraumvorstandes.

Die vom Jugendraum ausgehende Lautstärke ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Musik im Außenbereich ist ab 22.00 Uhr untersagt.

Vor dem Verlassen des Jugendraums sind die benutzten Räume auf mögliche Brandherde zu überprüfen und alle Fenster und Türen fest zu verschließen.

Erforderliche Renovierungsarbeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Grünberg abzusprechen.

Der Jugendraumvorstand trifft sich mindestens sechs Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Mindestens einmal im Jahr wird der/die Jugendpfleger/in zu einer Vorstandssitzung eingeladen.

§ 6

Jugendschutz

Es gilt das jeweils aktuelle Jugendschutzgesetz. Dieses soll gut sichtbar für alle Jugendraumbesucher ausgehängt sein.

Das Mitbringen und Konsumieren von eigenen Getränken ist untersagt.

Branntweinhaltige Getränke und Speisen sind im Jugendraum und dem dazugehörigen Außengelände verboten.

Andere nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke bis maximal 14 Vol% dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Das Rauchen ist im Gebäude grundsätzlich untersagt; Gleiches gilt für Personen unter 18 Jahren auch auf dem zum Jugendzentrum gehörenden Gelände.

Hiermit versichere ich die Benutzungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten und vor anderen zu vertreten.

Jugendraumvorstand:
